

Wege der Erkenntnis, können deshalb aber (wenn sie in ausreichender Menge vorhanden sind, um eine logische Kette von Schlußfolgerungen zu bilden) ebenfalls zur Erkenntnis über die Verwirklichung einzelner Tatbestandsmerkmale oder zum Nachweis der Identität des Täters mit dem Beschuldigten führen.

So kann die Identität des Täters mit dem Beschuldigten bei einer Körperverletzung auch indirekt aus den Beweismitteln geschlossen werden, wenn der Täter vom Geschädigten nicht erkannt wurde und auch keine direkten Zeugen vorhanden sind. Ein solcher indirekter Identitätsbeweis ist z. B. möglich, wenn

- der Geschädigte vom Beschuldigten vorher in einer Gaststätte bedroht wurde (Beweismittel: Zeugenaussagen)
- der Beschuldigte Linkshänder ist (Beweismittel: Einlassungen des Beschuldigten, Ermittlungsprotokoll des Untersuchungsführers)
- der Beschuldigte erheblich größer ist als der Geschädigte (Beweismittel: Protokoll über Körpermaße der Personen)
- der Schlag mit einem Gegenstand von links außen geführt wurde (Beweismittel: Sachverständigengutachten)
- am Mantelaufschlag des Beschuldigten Blutspritzer der Blutgruppe des Geschädigten feststellbar waren (Beweismittel: der Mantel des Beschuldigten, Sachverständigengutachten)
- der Beschuldigte den Mantel am Tatorte getragen hat (Beweismittel: Zeugenaussagen).

Aus indirekten Beweismitteln wurden hier Erkenntnisse gewonnen, die für sich genommen nur Hinweise auf den Täter enthalten. Ein direkter Schluß auf die Identität des Täters ist deshalb aus den einzelnen Beweismitteln nicht möglich. Die Gesamtheit der Erkenntnisse aus diesen indirekten Beweismitteln (Indizien) führt jedoch zum Beweis der Erkenntnis, daß der Beschuldigte mit dem Täter identisch ist.

Mit der Schwierigkeit einer solchen Beweisführung kann jedoch keine pauschale Abwertung der indirekten Beweismittel begründet werden. In Verbindung mit direkten Beweismitteln sind sie sehr oft dringend erforderlich, um einen unwiderlegbaren Beweis zu Elementen des Gegenstandes der Beweisführung zu erbringen.

5.8.

Gesetzlich zulässige Beweismittel

In § 24 werden alle für die Beweisführung im Strafverfahren gesetzlich zulässigen Beweismittel vollständig aufgezählt. Aus dieser Aufzählung ergibt sich im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Gesetzlichkeit der Beweisführung ein Verbot, andere als die genannten Beweismittel für die Beweisführung im Strafverfahren zu verwenden.

So sind die Ausführungen gesellschaftlicher Ankläger oder Verteidiger keine gesetzlichen Beweismittel. Sie dürfen nicht zum Nachweis der Wahrheit der dem Urteil zugrunde liegenden Erkenntnisse, also als Beweisgründe, verwendet werden.

Es ist jedoch zusätzlich zu beachten, daß auch die in § 24 genannten Beweismittel nur in dem Umfang verwendet werden dürfen, der in den speziellen begrenzenden Bestimmungen der StPO (z. B. §§ 26, 27, 28 über Zeugnisverweigerungsrechte) festgelegt wird, und daß sie selbst auf gesetzlichem Wege erlangt sein müssen. Deshalb muß bei der Würdigung jedes Beweismittels geprüft werden, ob

- es sich unter die in § 24 allgemein bezeichneten Beweismittel subsumieren läßt,
- seiner Verwertung andere einengende Bestimmungen des Strafverfahrensrechts entgegenstehen,
- es in der strafprozessual vorgeschriebenen Form erlangt wurde,
- seine Verwertung in Übereinstimmung mit dem Ziel und den Prinzipien des Strafverfahrens sowie den Grundsätzen des Beweisrechts steht;

5.8.1.

Die Zeugenaussage

Grundsätzlich ist jede Person, die fähig ist, Erscheinungen ihrer Umwelt in ihrem Bewußtsein abzubilden und in Aussagen zu formulieren, zeugnisfähig. Im konkreten Fall ergibt sich die Zeugnisfähigkeit erst im Zusammenhang der Erscheinungen, über welche in einer Aussage Informationen vermittelt werden sollen.